

Geschäftsordnung zur Einrichtung einer Betreuungseinrichtung an der iDSP

1. Bezeichnung und Zweck

Der Begriff "Betreuungseinrichtung" bezeichnet das von der Internationalen Deutschen Schule Paris (nachfolgend iDSP) eingerichtete Betreuungsangebot nach dem Unterricht für Kindergartenkinder sowie Schülerinnen und Schüler der iDSP sowie externer Kinder.

Die Betreuung erfolgt in harmonischem Einklang mit den pädagogischen Zielen der iDSP unter Orientierung an ihrem Leitbild und unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse der Kinder.

2. Status

Träger der Betreuungseinrichtung ist der Deutsche Schulverein Paris, vertreten durch den Vorstand. Die pädagogische Führung obliegt der Schulleitung der iDSP. Während der Betreuungszeiten tragen die Leitung bzw. stellvertretende Leitung der Betreuungseinrichtung die Verantwortung für die Kinder. Dabei ist die Leitung in pädagogischer Hinsicht der Schulleitung unterstellt, in organisatorischer / funktionaler Hinsicht dem Träger.

3. Räume

Die Betreuung findet in vom Träger zur Verfügung gestellten Räumen sowie einem eingefriedeten Außenbereich statt. Die genannten Bereiche werden in der Regel ausschließlich durch die Betreuungseinrichtung genutzt und sind für diesen Zweck funktional eingerichtet.

4. Personal

Die Kinder werden von Fachkräften (Leitungs- und Assistenzkräften) betreut. Für die Einstellung des Betreuungspersonals ist der Träger im Einvernehmen mit der Schulleitung verantwortlich. Die Leitungskraft koordiniert die Betreuung in Absprache mit Kindergarten und Schule sowie der Verwaltung. Weisungsberechtigt ist die Schulleitung, der gegenüber die Leitungskraft auskunftspflichtig ist.



5. Aufnahme

Die Betreuungseinrichtung nimmt in der Regel Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr auf. Jedes Kind ist vor der Aufnahme in das Betreuungszentrum anzumelden. Die Anmeldung erfolgt schriftlich für das gesamte Schuljahr. Die Bestätigung der Anmeldung erfolgt ebenfalls schriftlich. Die Aufnahme von externen Kindern ist möglich, wenn freie Plätze zu besetzen sind. Für sie gilt, dass alle für eine Aufnahme an der iDSP notwendigen Unterlagen zu erbringen sind.

Übersteigt die Anzahl der angemeldeten Kinder die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, so erfolgt die Platzvergabe nach den von der Schulleitung in Einvernehmen mit dem Träger festgelegten Aufnahmekriterien. Besondere Berücksichtigung findet hierbei die Zugehörigkeit zur Schule, das Alter des Kindes und der Grad der Angewiesenheit der betroffenen Familie auf einen Betreuungsplatz. Es besteht kein Anspruch auf einen Betreuungsplatz.

6. Öffnungszeiten, An- und Abwesenheit, verspätete Abholung

Die Öffnungszeiten der Betreuungseinrichtung werden zwischen Träger und Schulleitung einvernehmlich geregelt. Die Betreuung beginnt mit Eintreffen des Kindes in den Räumlichkeiten, wo die Anwesenheit erfasst wird. Über Absenzen erhält die Leitung durch die Schulverwaltung (Schülerinnen und Schüler) und die Kindergartenleitung (Kindergartenkinder) Bescheid, unklare Absenzen werden umgehend telefonisch durch die Leitung der Betreuungseinrichtung in Zusammenarbeit mit der Schulverwaltung abgeklärt.

Das Ende der täglichen Betreuungszeit wird zwischen Träger und Schulleitung einvernehmlich geregelt. Die Abholung der betreuten Kinder ist frühestens 30 Minuten vor Ende des Betreuungstages und nur im Ausnahmefall und nach vorheriger Vereinbarung mit den Betreuungskräften vorher möglich. Eine Abholung ist nur durch Erziehungsberechtigte möglich. Wenn andere Personen mit der Abholung beauftragt werden, ist dies der Leitung der Betreuungseinrichtung schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt, wenn ältere Kinder im Ausnahmefall den Heimweg alleine antreten sollen.

Bei verspäteter Abholung aus der Betreuungseinrichtung werden den Erziehungsberechtigten zusätzliche Gebühren in Rechnung gestellt, um die notwendigen Personal- und sonstigen Kosten abzudecken.



7. Beendigung des Vertrages mit der Betreuungseinrichtung

Der Betreuungsvertrag endet

- nach fristgerechter Kündigung durch die Erziehungsberechtigten
- nach Kündigung durch den Schulträger

Eine Kündigung durch den Schulträger kann erfolgen, wenn das zu betreuenden Kind die vom Träger festgelegte Altersgrenze erreicht hat, wenn wiederholte Verstöße gegen die Geschäftsordnung zu verzeichnen sind oder andere schwerwiegende Gründe vorliegen.

8. Abmeldung

Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen.

Bei Abmeldung im 1. Schulhalbjahr sind die Gebühren für das gesamte 1. Schulhalbjahr zu zahlen. Bei Abmeldung im 2. Schulhalbjahr sind die Gebühren bis Schuljahresende zu entrichten. Eine anteilige Erstattung bereits gezahlter Beträge erfolgt nur auf begründeten schriftlichen Antrag. Über den Antrag entscheidet der Träger.

9. Schließzeiten

Die Schließzeiten der Betreuungseinrichtung entsprechen denen der iDSP. Nach Absprache mit dem Schulverein kann die Betreuungseinrichtung bei Krankheit des Personals zeitweilig geschlossen werden, wenn Aufsicht und Betreuung der Kinder nicht gewährleistet sind.

10. Finanzierung

Der Träger ist für die Finanzierung der Betreuungseinrichtung verantwortlich. Die Finanzierung erfolgt über die für die Betreuung erhobenen Gebühren. Die Gebühren werden unter Prognose der zu erwartenden Kinderzahlen jedes Jahr vom Vorstand des Schulvereins neu festgelegt und haben für die Dauer eines Schuljahres Gültigkeit. Ziel ist die mittelfristige Verankerung der Betreuungseinrichtung im Schulangebot mit einem ausgeglichenen Haushalt.

11. Ermäßigung der Gebühren

Eine Befreiung von Betreuungsgebühren oder Ermäßigungen werden nicht gewährt, auch bei längerem Fernbleiben eines aufgenommenen Kindes.



12. Verweise

Im Übrigen gilt für die Entrichtung der Betreuungsgebühren die Gebührenordnung des Deutschen Schulvereins Paris. In der Betreuungseinrichtung gilt die Hausordnung der iDSP.

Diese Geschäftsordnung wurde am 08.01.2015 vom Deutschen Schulverein Paris in Kraft gesetzt.